Amtsblatt

für den

Landkreis Northeim

Jahrgang 2025	Northeim, den 26.02.2025	Nr. 13

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Moringen

Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Bebauungsplan Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“ OT Katlenburg

Stadt Hardegsen

Haushaltssatzung der Stadt Hardegsen für das Haushaltsjahr 2025

Flecken Nörten-Hardenberg

Ankündigung von bauvorbereitenden Maßnahmen

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband Rhume

Diesjährige Verbandsschau

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

4.Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling

Bekanntmachung der Stadt Moringen

Genehmigung der 31.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen

Die vom Rat der Stadt Moringen am 12.12.2024 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Northeim vom 05.02.2025, Az.: 41-PL-126/25, gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt worden.

Der genehmigte Änderungsbereich ist aus dem Kartenausschnitt ersichtlich.

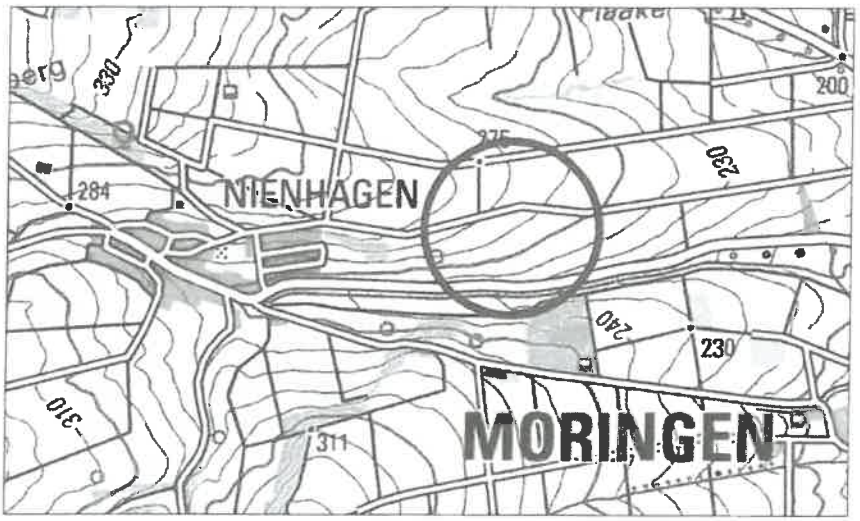

Übersichtslageplan (Quelle: LGLN o.M.)

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Bauamt der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 10, 37186 Moringen, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Jedermann kann über den Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Moringen eingesehen werden (https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/wirksame-bauleitplaene/).

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs 1, Satz 1, Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der genannten Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Moringen geltend gemacht worden sind.

Moringen den 18.02.2025

Die Bürgermeisterin

Heike Müller-Otte

Gemeinde Katlenburg-Lindau
- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 6 ◆ 37191 Katlenburg-Lindau
☎ 05552/9937-0 ◆ 05552/9937-50 ◆ Info@katlenburglindau.de

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“, OT Katlenburg

Der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“, OT Katlenburg, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“ gemäß § 10 III des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich östlich des Ortsteiles Katlenburg am Ende der Straße „Albrechtshäuser Weg“ und wird wie auf der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

Der Bebauungsplan Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bauamt, Zimmer 5, Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
außer Mittwoch auch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Katlenburg-Lindau eingesehen werden (www.katlenburglindau.de/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“ auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 II BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Gemäß § 215 I BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 I Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nummer 15 „Albrechtshäuser Weg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Katlenburg-Lindau, 19.02.2025

GEMEINDE KATLENBURG-LINDAU
LANDKREIS NORTHEIM

Uwe Ahrens

Anlage zur Bekanntmachung vom 19.02.2025

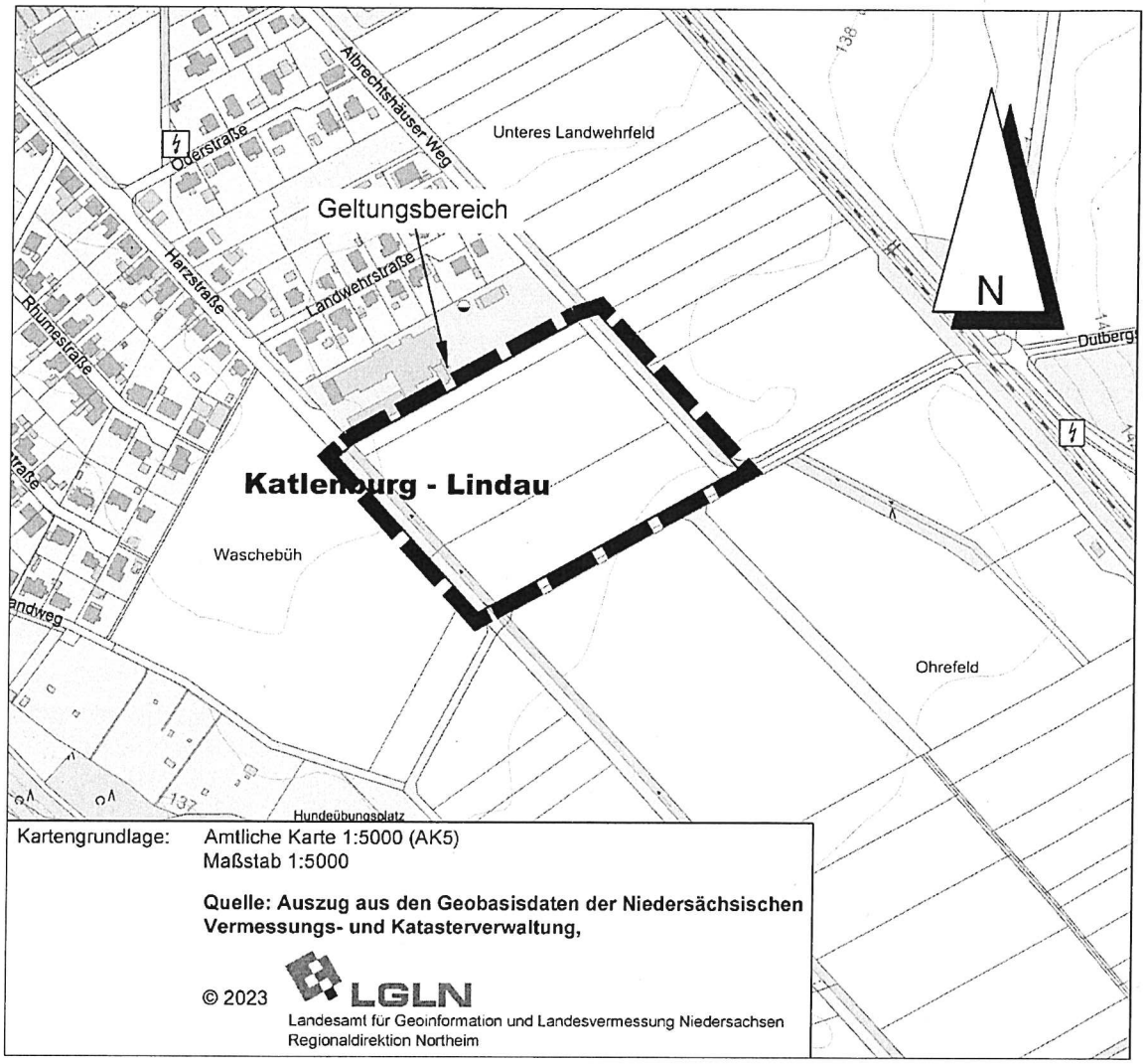

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

Haushaltssatzung der Stadt Hardegsen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Hardegsen in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.216.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.800.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	200.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.823.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.824.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.017.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	976.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	566.100 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.841.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.408.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **976.200 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **640.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.900.000 €** festgesetzt.

Hardegsen, den 10.12.2024

Gärner
Bürgermeister

2025
Stadt Hardegsen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen wurde durch den Landkreis Northeim am 18.02.2025 unter dem Aktenzeichen 15 22 01 erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27. Februar bis einschließlich 07. März 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hardegsen, Vor dem Tore 1, - Fachbereich II Finanzen, Zimmer 25 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Hardegsen, den 20. Februar 2025

Stadt Hardegsen

Gärner
Bürgermeister

SuedLink
Ein Vorhaben von: TenneT TRANSNET BW

Ankündigung von bauvorbereitenden Maßnahmen

Flecken Nörten-Hardenberg

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt C1 von SuedLink in Niedersachsen (Edemissen/Strodthagen bis Landesgrenze Niedersachsen/Hessen) das Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen zum Baugrund, zu archäologischen Denkmälern und zu Flora und Fauna notwendig.

Trassenbegehung

Bei den Trassenbegehungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte. Die Trassenbefahrungen werden durch Kleingruppen von zwei Personen mit normalen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Trassenbegehung werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

Eventuelle Schäden

Im Rahmen der Baubegleitungen und der Vermessungsarbeiten sind Mitarbeitende mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz. Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder den von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Der zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt von äußeren Umständen ab, z. B. von örtlichen Gegebenheiten und von den wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Trassenbegehung im Flecken Nörten-Hardenberg

Zeitraum: 01.04.2025 bis 30.09.2025

Kontakt für Rückfragen

TransnetBW GmbH
0800 380 470-1
suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

„TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.“

Unterhaltungsverband Rhume
Marktstraße 15a
37434 Gieboldehausen

B e k a n n t m a c h u n g

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau wie folgt durch:

13. März 2025	**Schaubezirk 1:**	Nathe, Wipper, Muse, Brehme/ Sandwasser, Betzelföhrbeek, Hahle bis Einmündung der Nathe
	Schaubeginn:	9.00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz Schützenplatz in Duderstadt (August-Werner-Allee)
14. März 2025	**Schaubezirk 4:**	Oehrsche Beeke, Renshäuser Bach, Gillersheimer Bach, Rhume ab Einmündung Hahle bis Katlenburg
	Schaubeginn:	9.00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz „Route 27“ in Gieboldehausen (Göttinger Landstraße)
20. März 2025	**Schaubezirk 2:**	Aue, Gothenbeek, Suhle, Ellerbach, Totenhäuser Graben, Hahle ab Einmündung der Nathe bis zur Mündung in die Rhume
	Schaubeginn:	9.00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz „Route 27“ in Gieboldehausen (Göttinger Landstraße)
21. März 2025	**Schaubezirk 5:**	Katlenbach, Hammenstedter Bach, Uhbach, Rhume ab Katlenburg bis Einmündung Uhbach
	Schaubeginn:	9.00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz REWE in Katlenburg, (Albrechtshäuser Weg 3)
27. März 2025	**Schaubezirk 10:**	Große Steinau, Kleine Steinau, Lonau, Sieber
	Schaubeginn:	9.00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz der Sparkasse in Herzberg (Am Sportplatz 1)
28. März 2025	**Schaubezirk 6:**	Oder ab Hattorf bis zur Mündung in die Rhume, Hackenbach
	Schaubeginn:	9.00 Uhr
	Treffpunkt:	Parkplatz REWE in Katlenburg (Albrechtshäuser Weg 3)

Die Mitglieder sind gemäß der Satzung berechtigt an der Schau teilzunehmen. Sofern Ihrerseits Interesse an der Teilnahme der Gewässerschau besteht, bitte ich Sie sich aus organisatorischen Gründen bis zum 5. März 2025 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Rhume unter 05528/ 8896 oder per E-Mail unter info@unterhaltungsverband-rhume.de anzumelden.

i. V.
Karl-Bernd Wüstefeld
Verbandsvorsteher

4. Nachtrag

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling in ihrer Sitzung am 19.02.2025 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Teile des Verbandsgebietes für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen durch die Nutzungsberechtigten, Einleitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Teile des Verbandsgebietes, wobei das Abwasser aus den Kleinkläranlagen in folgende Gewässer bzw. in den Untergrund einzuleiten ist:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zuführung des Abwassers aus Kleinkläranlagen in Gewässer bzw. Verbleib des Abwassers
1	Bodenfelde	5	309/1	Gewässer III. Ordnung
2	Bodenfelde	6	12/5	Schwülme
3	Bodenfelde	6	13/3	Schwülme
4	Bodenfelde	4	18/2	Gewässer III. Ordnung
5	Bodenfelde	7	2/1	Gewässer III. Ordnung
6	Bodenfelde	12	214/2	Untergrundverrieselung
7	Bodenfelde	13	152/1	Gewässer III. Ordnung
8	Bodenfelde	13	29	Gewässer III. Ordnung
9	Dassel	7	63	Untergrundverrieselung
10	Dassel	11	113/1	Gewässer III. Ordnung
11	Dassel	11	116/1	Gewässer III. Ordnung
12	Dassel	18	117/7	Gewässer III. Ordnung
13	Lauenberg	4	5/1, 5/3, 5/5	Dieße
14	Lauenberg	4	2/1, 3/2	Dieße
15	Lauenberg	9	30/1 u. a.	Gewässer III. Ordnung
16	Lauenberg	15	35/1 u. a.	Gewässer III. Ordnung
17	Lüthorst	3	48/4	Bewer

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zuführung des Abwassers aus Kleinkläranlagen in Gewässer bzw. Verbleib des Abwassers
18	Markoldendorf	2	36/6	Gewässer III. Ordnung
19	Mackensen	1	112/1	Mühlenkanal
20	Mackensen	5	22/2	Gewässer III. Ordnung
21	Mackensen	5	22/4	Gewässer III. Ordnung
22	Mackensen	5	202	Gewässer III. Ordnung
23	Markoldendorf	12	66	Gewässer III. Ordnung
24	Nienover	3	289	Untergrundverrieselung
25	Solling-Bodenf.	9	30/1	Untergrundverrieselung
26	Solling-Bodenf.	6	12/12	Gewässer III. Ordnung
27	Solling-Bodenf.	11	12/5	Untergrundverrieselung
28	Solling-Bodenf.	11	48/1	Untergrundverrieselung
29	Wahmbeck	1	48/1	Wannebeeke
30	Wahmbeck	2	176	Gewässer III. Ordnung
31	Wahmbeck	5	4/1	Gewässer III. Ordnung
32	Wahmbeck	7	10/4	Untergrundverrieselung
33	Wahmbeck	7	20/1, 17/1	Weser
34	Wahmbeck	7	36/1	Weser
35	Wahmbeck	7	14/1	Weser
36	Wahmbeck	7	112/1	Gewässer III. Ordnung
37	Dassel	15	135/2, 214/136	Gewässer III. Ordnung
38	Dassel	15	108/1	Gewässer III. Ordnung
39	Dassel	16	83/1	Gewässer III. Ordnung
40	Dassel	21	12/1, 13/1, 24/1	Gewässer III. Ordnung
41	Dassel	16	83/1	Gewässer III. Ordnung
42	Hoppensen	2	34/2	Gewässer III. Ordnung
43	Moringen	47	53	Untergrundverrieselung
44	Moringen	47	38	Untergrundverrieselung
45	Moringen	46	79	Graben
46	Moringen	45	3/6	Katzbach
47	Moringen	47	61	Graben
48	Moringen	1	293	Katzbach
49	Moringen	45	6/2	Graben
50	Moringen	45	7/1	Untergrundverrieselung
51	Moringen	48	116/4	Graben
52	Moringen	48	115	Graben
53	Moringen	48	114	Graben
54	Moringen	48	118	Graben
55	Moringen	48	133/3	Graben
56	Moringen	46	67	Moore
57	Moringen	46	72	Moore
58	Moringen	29	2/3	Graben
59	Moringen	28	41	Graben

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zuführung des Abwassers aus Kleinkläranlagen in Gewässer bzw. Verbleib des Abwassers
60	Moringen	28	40	Graben
61	Moringen	44	38	Untergrundverrieselung
62	Moringen	44	62	Graben
63	Moringen	44	36	Untergrundverrieselung
64	Moringen	8	166	Krummel
65	Moringen	48	94/1	Graben
66	Moringen	34	2	Graben
67	Moringen	34	47/3	Bölle
68	Moringen	33	5/1	Untergrundverrieselung
69	Oldenrode	3	8/6	Graben
70	Nienhagen	5	62/8	Untergrundverrieselung
71	Fredelsloh	8	16/1	Graben
72	Fredelsloh	11	6/1	Untergrundverrieselung
73	Fredelsloh	11	6/4	Graben
74	Üssinghausen	1	234/20	Graben

(2) Diese Satzung ersetzt nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des häuslichen Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Für die Einleitung von Abwasser ist vom Nutzungsberechtigten beim Landkreis Northeim als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken. Abweichungen von den in Abs. 1 bestimmten Regelungen sind im Erlaubnisverfahren möglich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Dassel, den 19.02.2025

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

Döhrel
Geschäftsführer